

Das ändert sich in dem Augenblick, als das „passive“ Investiturverbot von 1078 durch ein „aktives“ Verbot gegen den Herrscher 1080 ergänzt wird⁴¹. Erst dies, im Zusammenwirken mit der abermaligen Exkommunikation, zwang den König zu einer nahezu irreversiblen Gegenmaßnahme: der Erhebung Wiberts zum neuen Papst auf der Brixener Synode im Juni 1080, die für Heinrich IV. eine sehr viel weitreichendere Festlegung darstellte, als es die folgenden dreieinhalb Jahre bis zur Inthronisation Wiberts-Clemens' III. äußerlich erkennen lassen⁴².

VI.

Schon eine grobe Skizzierung der Abläufe unter Zugrundelegung der hier vorgenommenen Umdatierung der berühmten Arnulf-Stelle auf den Februar 1076 zeigt also, daß Schieffers Ausgangsvermutung, der Kausalnexus von Investiturverbot und Canossakonflikt sei revisionsbedürftig oder möglicherweise sogar umzukehren, zu Recht bestand. Wenn hier nun zu Arnulfs Fastensynoden-Bericht eine abweichende Lösung verfolgt wird, so handelt es sich nur auf den ersten Blick um eine Widerlegung der Schieffer'schen Gedankenführung. In Wahrheit wird die zentrale These, die er vertritt, in ihrer Schlagkraft dadurch gestärkt:

Es war nicht päpstliches Einschreiten gegen das königliche Investiturrecht, das zu dem rapiden Verfall der zunächst nicht grundsätzlich schlechten Beziehungen zwischen Papst und König seit dem Herbst 1075 ursächlich beitrug. Die Vorgeschichte von Worms und Canossa muß also ohne diese Annahme auskommen, und manches Urteil über Ursache und Wirkung in jenem zentralen Jahrzehnt der Reformzeit unter Gregors Pontifikat wird sich einer neuerlichen Prüfung stellen müssen. Insofern stellt sich nun auch heraus, daß Schieffers Buch weniger Schlußstein einer langen wissenschaftlichen Diskussion über den Gegenstand, als Neuanfang für die zukünftige Forschung bedeuten dürfte.

⁴¹) Reg. VII 14 a, c. 2, S. 480 f.; die gleichzeitige Exkommunikation c. 7, S. 483–487. – Es handelt sich dabei um mehr als nur eine hinzugekommene Strafandrohung gegen den Herrscher (so Schieffer [wie Anm. 1] S. 174); hier wird überhaupt erstmals die Rechtssphäre des Königs direkt tangiert.

⁴²) Es bleibt daran festzuhalten, daß nach der Auffassung Heinrichs Wibert in Brixen gewählt wurde, und nicht eine unverbindlichere Art von Nomination stattfand, wie J. Ziese, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100), (Päpste und Papsttum 20, 1982) S. 59–63, behauptete; zustimmend I. Heidrich, Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100), (Vorträge und Forschungen. Sonderband 32, 1984) S. 15, 159; auch dies., Rez. zu Ziese, ZKG 94 (1983) S. 398–400. – Das Hauptargument bei Ziese war das Fehlen von Nachrichten über eine Wahlhandlung in Brixen, vgl. aber das bei Ziese weginterpretierte DH IV Nr. 322, Brixen 1080 Juni 26, für die Kirche von Ravenna, in: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von D. v. Gladiss / A. Gawlik (MGH DD 6, 1941–1978), dort S. 422 Z. 40 – S. 423 Z. 1: *Uuigberto sanctae praedictae aeclesiae venerabili archiepiscopo nobisque dilectissimo et summae sedis electo apostolico* ... Dieser Tatbestand ist unabhängig davon zu sehen, daß Wibert selbst in Italien zunächst sich abwartend verhielt, vgl. Cowdrey (wie Anm. 24) S. 235 f., App. I.